

Tarifblatt

dorf.saft Kernland EEG

gültig ab 01.04.2025

Energiepreis

	Strombezug [ct/kWh]	Stromeinspeisung [ct/kWh]	Steuersatz
Privat Kunde oder Kleinunternehmer gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG	9,99	9,99	0%
Landwirt pauschaliert	9,99	8,84	13%
Unternehmen	9,99	8,33	20%

Betriebskosten

Vereinsmitgliedschaft

€ 1,00/Monat

Servicebeitrag

€ 0,012 je kWh für Bezug + Einspeisung

Bankspesen (Rücklastschrift)

tatsächlich verrechnete Spesen lt. Bank

Anmerkungen:

Die Energiegemeinschaft ist gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG als Kleinunternehmen geführt. Aus diesem Grund fällt auf den Bezugstarif keine 20% Umsatzsteuer an.

Die Netznutzungsgebühren und anderen Abgaben sind in der Abrechnung nicht enthalten und werden vom Netzbetreiber direkt verrechnet. Für die, von der EEG bezogene Energiemenge wird ein um 28% verringertes Netznutzungsentgelt verrechnet. Ebenso wird kein Erneuerbaren-Förderbeitrag als auch keine Elektrizitätsabgabe eingehoben.

Der Servicebeitrag kommt zum Strombezugstarif in Rechnung, beim Stromeinspeisungstarif in Abzug.

Die Beendigung der Energieliefer- und Leistungsvereinbarung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen seitens des teilnehmenden Mitglieds möglich.

Dieses Tarifblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen. Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise (Stichtag 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) - frühestens ab 15. des Folgemonats.

Für Vollständigkeit und Richtigkeit wird seitens der dorf.saft Kernland EEG keine Gewähr geleistet. Alle Preise in Euro. Bitte auch unsere AGBs beachten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Vertragsgegenstand und anwendbare Normen

Vertragsgegenstand ist der Beitritt zum, aufgrund der Anlagenadresse der zum Beitritt angemeldeten Zählpunkte, Verein der dorf.saft Kernland EEG (in Folge als „Energiegemeinschaft“, „Erneuerbare-Energiegemeinschaft“ oder „EEG“ bezeichnet) und die Verteilung der von Mitgliedern erzeugten elektrischen Energie aus erneuerbaren Quellen an Verbrauchsanlagen von Mitgliedern. Auf diesen Vertrag sind die jeweiligen Statuten der Energiegemeinschaft, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anwendbar.

2. Ort der Lieferung / Zählpunkte / Energiemenge

Ort der Lieferung oder des Verbrauchs ist der in diesem Vertrag genannte oder aufgrund anderer Angaben eindeutig mir zuzuordnende(n) Zählpunkt(e). Die von der Erneuerbaren-Energiegemeinschaft verteilte Menge an elektrischer Energie entspricht der von Erzeugungsanlagen innerhalb der EEG bereitgestellten, von Netzbetreibern gemessen und von Verbrauchern bezogenen Menge. Die Aufteilung der erzeugten Energie erfolgt gemäß den von den Netzbetreibern gemessenen Viertelstunden-Werten unter Zuhilfenahme der Berechnung des dynamischen Anteils nach Maßgabe folgender Regelungen:

1. die Zuordnung hat pro Viertelstunde zu erfolgen und ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers in der jeweiligen Viertelstunde begrenzt
2. der dem Zählpunkt der Anlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugeordnete dynamische Anteil der Jahresbezugsmenge an der bezogenen Energie ist gesondert zu erfassen und auf der Rechnung darzustellen.

Für den Anschluss meiner Anlage an das Verteilernetz bzw. dessen Nutzung gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages mit dem Netzbetreiber.

3. Abrechnung und Bezahlung

Die laufende Abrechnung wird gemäß den von den Netzbetreibern bereitgestellten, geeichten Messdaten und den geltenden Tarifen durchgeführt. Das Tarifblatt gilt immer für den angegebenen Zeitraum und wird in der Regel jedes Quartal durch ein aktualisiertes Tarifblatt abgelöst.

Als Zahlungsmodalität wird eine jährliche Abrechnung mit Stichtag letzter Kalendertag des Monats Dezember festgelegt. Als Zahlungsziel gilt eine 14tägige Zahlungsfrist nach Erhalt der Rechnung ohne weiteren Abzug.

Der Mitgliedsbeitrag pro Zählpunkt sowie der Servicebetrag sind vom Tarif unabhängig und dienen der Finanzierung des Vereinsbetriebes, der laufenden Verwaltung und Abrechnung.

Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der bezogenen Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (Netz Niederösterreich) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und hat eine Tarifbindung laut jeweils geltendem Tarifblatt. Die Kündigungsfristen werden ebenso im gültigen Tarifblättern definiert.

Es steht dem teilnehmenden Mitglied offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.

Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.

Die Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung sowie Mitgliedsvereinbarung mit der EEG wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

5. Vollmacht

Ich bevollmächtige die EEG, mich gegenüber Dritten (v.a. anderen Marktteilnehmer:innen) bei allen Maßnahmen, die notwendig und/oder zweckmäßig sind, um die Verteilung von elektrischer Energie in der EEG zu ermöglichen, zu vertreten. Dies umfasst insbesondere die Durchführung der zum Betrieb der EEG notwendigen An-, Abmelde- und Datenbereitstellungsprozesse, sowie Datenfreigaben und eventuell von Marktteilnehmer:innen geforderte Zusatzvereinbarungen und der Umstellung von Intelligenten Messgeräten (IME) auf Viertelstunden Messwertbereitstellung.

6. Online Kommunikation

Ich stimme zu, dass die EEG rechtsgeschäftliche Erklärungen – einschließlich Mitteilungen über Änderungen der Vertragsbedingungen und der Entgelte - mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronische Signatur rechtswirksam an die zuletzt von mir bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses mittels elektronischer Kommunikation abgewickelt wird. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Im Falle eines Widerrufs trage ich die Kosten und Gebühren, die der EEG, z.B. für postalische Kommunikation (Brief), erwachsen. Diese werden mir gesondert in Rechnung gestellt.

7. Datenschutz

Die EEG wird die Daten zum vertragsgemäßen Zweck der Mitgliederbetreuung, Austausch von Energie und Abrechnung verarbeiten und speichern. Dies umfasst auch die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte meines Strombezugs oder meiner Stromeinspeisung, wenn diese für die vertragliche Abwicklung notwendig sind.

Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes seiner Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern. Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber. Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO. Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

8. Betriebsführung

Im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt einer einem Zählpunkt zugeordneten Erzeugungsanlage wird der teilnehmende Netzbenutzer:in von der EEG beauftragt, sich um den geregelten Betrieb und eventuell von Netzbetreibern verordneten Auflagen zu kümmern. Diese Aufgabe erfolgt unentgeltlich. Sollte die Aufgabe vom Mitglied nicht übernommen werden können, muss dies beim Vertragsabschluss bekannt gegeben werden, um über eine gesonderte Vereinbarung eine Regelung für die Betriebsführung, unter Zuhilfenahme eines Dritten, schließen zu können, bevor der Zählpunkt in die EEG aufgenommen wird bzw. werden kann.

9. Wartung und Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung von Erzeugungsanlagen werden ausschließlich vom teilnehmenden Netzbenutzer:in selbst übernommen. Dieses verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss von Versicherungen und Wartungsverträgen für Erzeugungsanlagen einzig im Ermessen des teilnehmenden Mitglieds. Der Zustand der Energieerzeugungsanlage hat den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Sollten bei Wartungen gravierende Mängel zu Tage treten, sind diese umgehend der EEG zu melden.

10. Haftung

Der teilnehmende Netzbenutzer:in leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtlichen anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den teilnehmenden Netzbenutzer:in. Darüber hinaus trifft den/die Betreiber:in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit, der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.

Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

11. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.